

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zweibrücken GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“**

### **1. Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Zweibrücken GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Zweibrücken GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Wasseranlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsleitung und endend mit der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Standardhausanschlüsse werden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Hausanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Bei Anschlusslängen von über 30 m kann die Stadtwerke Zweibrücken GmbH nach § 11 AVBWasserV zusätzlich einen Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze verlangen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Zweibrücken GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasseranlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Zweibrücken GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung der Rohrleitung durch die Stadtwerke Zweibrücken GmbH - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens der Stadtwerke Zweibrücken GmbH vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt gutgeschrieben.
- 1.6 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Hausanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Zweibrücken GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen, Speicher- und Druckerhöhungsanlagen.

- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

- 2.3 Die Kosten bemessen sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind.  
Als Mindestverrechnungslänge gelten 10 m Straßenfrontlänge, auch dann, wenn ein Grundstück nicht direkt an eine Straße angrenzt.

Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird das arithmetische Mittel aller Frontlängen als Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Baukostenzuschusses herangezogen.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücken ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Grundstücksgrenzen aus zu bemessen.

- 2.4 Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.
- 2.5 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * K * SF / GSF$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

K: Die Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen in Euro

SF: Die Straßenfrontlänge des zu versorgenden Grundstückes in Meter

GSF: Die Gesamtstraßenfrontlänge aller dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Grundstücke in Meter

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

- 2.6 Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Anschluss und/oder die Versorgung im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 1 AVBWasserV).

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

- 3.1 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Zweibrücken GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Zweibrücken GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

### **4. Inbetriebsetzung**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers sowie durch Öffnen der Absperrvorrichtung und damit durch Freigabe der Wasserzufuhr durch die Stadtwerke Zweibrücken GmbH oder deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 4.2 Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz gemäß Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

Entsprechendes gilt auch für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3 AVBWasserV, § 11 Abs. 3 AVBWasserV und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Entsprechendes gilt auch für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

## **6. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Aufhebung einer solchen Unterbrechung werden die Pauschalsätze gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

## **7. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 6. genannten Kosten (netto) für die Aufhebung einer Unterbrechung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Unterbrechung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **8. Vertragsabschluss**

- 8.1 Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 8.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

## **9. Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zweibrücken GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **10. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.01.2009 in Kraft.